Deutscher Bundestag **Drucksache 20/2796**
20. Wahlperiode 19.07.2022

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2538 –

Aktuelle Verbindungen deutscher und österreichischer Islamisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Juni 2022 wurde bekannt, dass österreichische Behörden eine mutmaßliche Zelle des Islamischen Staates (IS) in Österreich identifizieren konnten. Diese wird in den Zusammenhang mit Anschlagsplänen auf Großveranstaltungen in Europa gebracht. Bei der Identifizierung der Zelle sollen auch ausländische Behörden geholfen haben. Bei einem der mutmaßlichen IS-Anhänger soll es sich um eine Person handeln, die in der Hochzeit des IS eine führende Rolle eingenommen habe. Sie habe einen „fremdenpolizeilichen Aufenthaltsstatus“ aus unterschiedlichen europäischen Ländern. Weitere Mitglieder des Netzwerks befänden sich in anderen europäischen Ländern. Ermittelt wird darüber hinaus wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung (https://orf.at/stories/3271032/). Nach dem islamistischen Anschlag in Wien vom 2. November 2020 wurden im Nachgang Verbindungen des Attentäters nach Deutschland bekannt. Auch der Generalbundesanwalt hatte diesbezüglich Verfahren eingeleitet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25148).

Vorbemerkung 1 der Bundesregierung

Die Antwortbeiträge zu den Fragen 5 bis 5b und 5d können nach sorgfältiger Abwägung aus Gründen des Staatswohls nur eingestuft erfolgen, da sie Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungen der österreichischen Behörden beinhalten und eine Freigabe der österreichischen Behörden für die in Rede stehenden Informationen nicht vorliegt.

Die offene Weitergabe von Informationen, die von österreichischen Stellen an die deutschen Ermittlungsbehörden übermittelt wurden, würde als Eingriff in die Souveränität der Republik Österreich und Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass die Übermittlung der Informationen nur in eingestufter Form erfolgen kann. Insofern unterliegen die Antwortbeiträge zu den vorgenannten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 15. Juli 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Fragestellungen der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“, die als Anlage gesondert dem Bundestag übermittelt werden.

Vorbemerkung 2 der Bundesregierung

Die Fragen 5e bis 5h können nach sorgfältiger Abwägung aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufter Form – erfolgen, da das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Die erbetenen Auskünfte beinhalten Informationen, die die deutschen Nachrichtendienste von ausländischen Nachrichtendiensten erhalten haben oder die Rückschlüsse auf deren Erkenntnisstand zulassen, und somit der sogenannten „Third-Party-Rule“ unterfallen. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162 bis 166) gewürdigt.

Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Diese Vertraulichkeitszusage erstreckt sich dabei auch auf die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten wie die Auskunft, welche Themen in welchen internationalen Formaten mit welchen Nachrichtendiensten besprochen werden. Dies würde Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Aufklärungsbedarf der ausländischen Nachrichtendienste zulassen. Eine Freigabe durch ausländische Nachrichtendienste für die in Rede stehenden Informationen liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würde. Selbst die Beantwortung unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Vorbemerkung 3 der Bundesregierung

Die Antwort hinsichtlich spezifischer Auskünfte zu konkreten Veranstaltungsteilnahmen von Einzelpersonen kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Nachrichtendienste im Hinblick auf dessen künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen zu Einzelpersonen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich verbrieften Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Die gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen deutschen und österreichischen Islamisten bestehen?

Einzelfallbezogen bestehen Kennverhältnisse und Kontakte aufgrund der geografischen Nähe und gemeinsamen Sprache.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, über welche Gruppierungen, Vereine oder Organisationen Verbindungen bestehen oder in welchen ein Austausch zwischen deutschen und österreichischen Islamisten stattfindet (bitte nach Gruppierung, Verein und Organisation aufschlüsseln)?

Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen Erkenntnisse über organisatorische Bezüge sowie Szenekontakte zwischen deutschen und österreichischen Islamisten vor. In der Summe handelt es sich dabei allerdings um Einzelfälle und weniger um länderübergreifende Netzwerkstrukturen.

Von länderübergreifender Bedeutung für die deutsche salafistische Szene ist die österreichische Organisation „IMAN“. Mehrere in Deutschland wohnhafte Personen aus dem islamistischen Personenspektrum engagieren sich bei „IMAN“ bzw. „IMAN TV“.

Die ausländische Beeinflussung der deutschen und österreichischen Ableger der „Muslimbruderschaft“ (MB) – „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) in Deutschland und „Liga Kultur“ in Österreich – erfolgt über die europäische Dachorganisation „Council of European Muslims“ (CEM). Die MB selbst bezeichnet diesen Dachverband als ihren „europäischen Flügel“. Im Rahmen der Aktivitäten des CEM findet auch eine Vernetzung von deutschen und österreichischen Vertretern der MB statt.

Die in Deutschland seit dem Jahr 2003 mit einem Betätigungsverbot belegte „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) betrachtet den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) als zusammenhängendes Gebiet („Wilayah“).

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob österreichische Islamisten seit dem 1. Januar 2020 an Veranstaltungen der islamistischen Szene in Deutschland teilgenommen haben (bitte nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

Bei den Polizeibehörden findet eine systematische Auswertung zur bloßen Teilnahme von Einzelpersonen nicht statt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung 3 der Bundesregierung verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Islamisten seit dem 1. Januar 2020 an Veranstaltungen der islamistischen Szene in Österreich teilgenommen haben (bitte nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

Am 10. Oktober 2021 tauschte sich der Vorsitzende der IGMG im Rahmen eines Besuches in Wien mit Mitgliedern der Studierendenvereinigung der „Islamischen Föderation Wien“ aus.

Organisiert von den „Islamischen Föderationen Österreich“ (Zusammenschluss von IFÖ, IWF und ALIF) fand am 26. Februar 2022 in Wien eine Fachtagung zum Thema „Muslime und die islamischen Föderationen in Österreich im politischen Fokus“ statt. An einer im Rahmen der Tagung durchgeführten Podiumsdiskussion nahm als Vertreter der IGMG deren Generalsekretär aus der Kölner Zentrale der Organisation teil.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die in der Veröffentlichung vom 14. Juni 2022 genannte mutmaßliche Zelle des IS vor?

   a) Gab es in diesem Zusammenhang einen Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und österreichischen Sicherheitsbehörden?

   b) Gab es in diesem Zusammenhang einen Informationsaustausch zwischen österreichischen Staatsanwaltschaften und Staatsschutzbehörden mit der Bundesanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt?

   d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen der Zelle nach Deutschland gibt?

Die Fragen 5 bis 5b und 5d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.*

   c) Wurde der Sachverhalt im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) behandelt, und wenn ja, wie häufig (bitte nach Monat aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufter Form erfolgen.

Eine offene Mitteilung über die Details der Bearbeitung (hier: Die Häufigkeit der Behandlung im GTAZ) würde einer breiten Öffentlichkeit Rückschlüsse über den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste ermöglichen. Hierdurch könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste erschwert oder in Einzelfällen den Nachrichtendiensten unmög-

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antworten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antworten sind im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und können dort von Berechtigten eingesehen werden.

lich gemacht werden. Dies kann deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Nach Abwägung kommt die Bundesregierung deswegen zu dem Schluss, dass die Information dem Deutschen Bundestag nicht offen, sondern nur eingestuft als Anlage* mit dem Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ übermittelt werden kann.

e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich zum Netzwerk zählende Personen in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben?

f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die mutmaßliche Führungsfigur der Zelle vor?

g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die mutmaßliche Führungsfigur in der Vergangenheit in Anschläge in Europa verwickelt war (bitte nach Anschlag aufschlüsseln)?

h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der Zelle und islamistischen Vereinigungen oder Gruppierungen in Deutschland bestehen?

Die Fragen 5e bis 5h werden gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Informationen können nicht übermittelt werden.

Es wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen den auf Bundestagsdrucksache 19/25148 erfragten Personen K. F., A. W., D. G. und B. S. und der im aktuellen Sachverhalt gegenständlichen IS-Zelle bestehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333